

Herr Utsch führt kurz in die Thematik ein und verweist auf die hierzu zugegangene Verwaltungsvorlage.

Auf Nachfrage von Herrn Meeser erläutert Herr Breuer, dass es gemäß der Satzung in der bisherigen Fassung möglich war neben dem Eigentümer beispielhaft auch den Mieter als Gebührensschuldner zu bestimmen. Obwohl beide Seiten gesamtschuldnerisch haften, hätte es insbesondere in Fällen von rückständigen Gebührenforderungen zuletzt des Öfteren Irritationen über die Zahlungsverpflichtung zwischen Eigentümer und Mieter gegeben. Mit der Satzungsänderung stelle man nun klar, dass nur noch der Grundstückseigentümer Gebührensschuldner sei, zumal dieser auch die Vorteile aus der Ver- und Entsorgung des Grundstückes ziehe. Diese Argumentation gelte sinngemäß ebenso für den nachfolgenden Tagesordnungspunkt „Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung“.